

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung

Kernstück: Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG)

hier: häufig gestellte Fragen und Kritikpunkte am Gesetzentwurf und Stellungnahme

I. Fragen zum Inhalt

Nr.	Frage	Antwort
I.1	Welchen Zweck verfolgt das GeschGehG?	Das Gesetz setzt die Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen um. Diese ist am 8. Juni 2016 in Kraft getreten und muss bis zum 9. Juni 2018 umgesetzt werden. Durch die Richtlinie wird ein europaweit einheitlicher Mindestschutz für Geschäftsgeheimnisse gewährleistet. Dies ist ein Vorteil für innovationsstarke deutsche Unternehmen, die damit in Zukunft Ansprüche bei Rechtsverletzungen in ganz Europa besser durchsetzen können.
I.2	Welchen Anwendungsbereich hat das GeschGehG?	Das GeschGehG regelt die Ansprüche zwischen Privaten bei der rechtswidrigen Erlangung, Nutzung und Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen. Besonders schwerwiegende Rechtsverletzungen werden unter Strafe gestellt. Außerdem regelt das Gesetz die Voraussetzungen für die rechtmäßige Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen.
I.3	Was ändert sich durch das GeschGehG für den Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses?	Nach bisheriger Rechtslage wurden Geschäftsgeheimnisse nur über strafrechtliche Regelungen geschützt (§§ 17 ff. UWG), zivilrechtliche Ansprüche bestanden nur auf Grundlage der Generalklauseln des BGB. Mit dem GeschGehG wird nunmehr ein interessengerechtes und ausdifferenziertes Haftungssystem mit klarer Rechtsgrund-

		lage für zivilrechtliche Ansprüche eingeführt.
I.4	Gibt es Regelungen zum Schutz von Arbeitnehmervetretern, Whistleblowern und Journalisten?	<p>Das GeschGehG erhält Regelungen für Sachverhalte, in denen der Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen nicht rechtswidrig ist, zum Beispiel wenn die Handlung dem Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit oder der Offenlegung von Fehlverhalten und rechtswidrigen Handlungen dient.</p> <p>Das Gesetz wird hierbei den Schutz von Whistleblowern und Journalisten verbessern. Zudem werden Ausnahmen zum Schutz der Anhörungs- und Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmervetretung geschaffen. Die Arbeit des Betriebsrats sowie die Tätigkeit der Gewerkschaften wird daher durch das GeschGehG nicht tangiert.</p>
I.5	Werden Geschäftsgeheimnisse auch im gerichtlichen Verfahren geschützt?	<p>Durch Regelungen zur Geheimhaltung im zivilgerichtlichen Verfahren wird der Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor einer Offenlegung während eines Gerichtsverfahrens nachhaltig verbessert. So können streitgegenständliche Informationen mit Klageeinreichung als geheimhaltungsbedürftig eingestuft werden. Alle Personen, die an dem Verfahren beteiligt sind, müssen derartige Informationen auch nach Verfahrensbeendigung vertraulich behandeln und dürfen sie nicht nutzen. Weiterhin kann der Personenkreis begrenzt werden, der Zugang zu Dokumenten und Verhandlungen hat, in denen Geschäftsgeheimnisse eröffnet werden.</p>
I.6	Handelt es sich bei den im GeschGehG vorgesehenen Regelungen zur Vertraulichkeit im gerichtlichen Verfahren um ein in camera Verfahren oder eine gesetzliche Normierung des Düsseldorfer Verfahrens im Patentrecht ?	<p>Mit dem GeschGehG werden neue Regelungen zur Vertraulichkeit im gerichtlichen Verfahren eingeführt. Sie sind weder mit dem in camera Verfahren der §§ 99 ff. VwGO vergleichbar noch mit dem so genannten Düsseldorfer Verfahren im Patentrecht.</p> <p>Das in camera Verfahren der VwGO regelt</p>

		<p>die Geheimhaltung behördlicher Informationen im Rahmen eines Zwischenverfahrens vor einem höheren Gericht</p> <p>Beim Düsseldorfer Verfahren wird der Antragsteller auf seinen Antrag hin ausgeschlossen.</p> <p>Im GeschGehG wird dagegen durch das Gericht der Zugang der gegnerischen Partei zu Teilen der mündlichen Verhandlung bzw. des Beweisaufnahmeverfahrens beschränkt.</p>
I.7	Warum wird in DEU ein neues Stammgesetz geschaffen während die Regelungen zu Geschäftsgeheimnissen in AUT in das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb integriert werden?	Die Richtlinie (EU) 2016/943 enthält differenzierte Regelungen sowohl zur rechtswidrigen als auch zur rechtmäßigen Erlangung, Nutzung und Offenlegung und daraus resultierenden Rechtsfolgen vor. Diese Vorschriften gelten unabhängig von einem Wettbewerbsverhältnis und passen damit nicht zu Systematik des deutschen UWG. Daher ist die Schaffung eines neuen Stammgesetzes die sachgemäße Lösung.
I.8	Hat das GeschGehG Auswirkungen auf öffentlich-rechtliche Regelungen zum Informationszugang wie z. B. den Zugang von Bürgern zu behördlichen Informationen (durch IFG, VIG, UIG) oder ein mögliches Gesetz zur Überprüfung von Algorithmen durch staatliche Stellen?	Der Begriff des Geschäftsgeheimnisses wird nur auf das GeschGehG bezogen festgelegt. Definitionen in anderen Gesetzen wie z. B. IFG, VIG und UIG sind nicht betroffen. Das GeschGehG regelt zudem nicht, wie staatliche Stellen mit Geschäftsgeheimnissen umgehen müssen . Möchte der Gesetzgeber weitergehende Transparenz in bestimmten Rechtsbereichen vorsehen, kann er dies auch unter Berücksichtigung des GeschGehG weiterhin tun.

II. Kritische Fragen

Nr.	Frage	Antwort
II.1	Wird der Begriff des geschützten	Nein. Wir gehen nicht davon aus, dass im

	<p>Geschäftsgeheimnisses ausgeweitet, weil auch Informationen über rechtswidrige Handlungen geschützt werden und zukünftig auf das einschränkende Kriterium eines objektiven Geheimhaltungsinteresse verzichtet wird?</p>	<p>Ergebnis mehr Informationen als bislang als Geschäftsgeheimnis geschützt werden. Hierzu tragen nicht zuletzt auch die umfangreichen Regelungen zum Schutz von Whistleblowern, Journalisten und Gewerkschaften bei.</p> <p>Der Begriff des Geschäftsgeheimnisses wird im GeschGehG nunmehr erstmalig für eine gesetzliche Spezialmaterie definiert. Bislang wurde dieser Begriff lediglich von der Rechtsprechung konkretisiert. Dieser bisherige, zum Teil abweichende Begriff gilt für andere Gesetze auch weiterhin.</p>
II.2	<p>Können Unternehmen zukünftig über die Einstufung von Informationen als geheimhaltungsbedürftig selbst bestimmen, wann ein Geschäftsgeheimnis vorliegt?</p>	<p>Über das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses entscheidet selbstverständlich nicht das Unternehmen, sondern im Streitfall das zuständige Gericht. Das Gericht muss ggf. auch darüber befinden, ob die Information tatsächlich wirtschaftlichen Wert besitzt und ob die vom Unternehmen getroffenen Geheimhaltungsmaßnahmen im Einzelfall tatsächlich angemessen waren.</p>
II.4	<p>Wird der Schutz von Whistleblowern im GeschGehG verkürzt und die Richtlinie damit unzureichend in deutsches Recht umgesetzt, weil der Hinweisgeber in der Absicht handeln muss, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen? Sieht auch das europäische Recht, speziell Erwägungsgrund 20 der Richtlinie ein solches subjektives Element bzw. eine „Gesinnungsprüfung“ vor?</p>	<p>Der Schutz von Hinweisgebern im deutschen Recht entspricht vollumfänglich den Vorgaben der Richtlinie, einschließlich Erwägungsgrund 20.</p> <p>Erwägungsgrund 20 setzt nach seinem klaren Wortlaut voraus, dass der Hinweisgeber „allen Grund hatte, in gutem Glauben davon auszugehen, dass sein Verhalten den in der Richtlinie festgelegten angemessenen Kriterien entspricht“.</p> <p>Artikel 5 Buchstabe b der Richtlinie konkretisiert dies dahingehend, dass der Hinweisgeber „in der Absicht gehandelt hat, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen“.</p>

II.5	<p>Der Schutz von Whistleblowern ist weiterhin unzureichend, weil diese nach wie vor gekündigt werden können, wenn sie als Geschäftsgeheimnisse geltende Informationen über rechtswidrige Handlungen offenbaren.</p>	<p>Der Gesetzentwurf regelt – wie die zugrunde liegende EU-Richtlinie – nur den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und in diesem Zusammenhang auch den sachgerechten Schutz von Whistleblowern. Es wird eine im Arbeitsrecht zu treffende Bewertung sein, ob und unter welchen Voraussetzungen die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses ein Kündigungsgrund sein kann. Es liegt aber nahe, dass die im GeschGehG getroffenen Wertungen in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren angemessen berücksichtigt werden.</p>
II.6	<p>Der Begriff des Geschäftsgeheimnisses schränkt Informationsfreiheitsanfragen weiter ein. So könne der Staat Antworten auf Bürgerfragen noch einfacher als bisher verweigern, indem er sich auf vertrauliche Unternehmensinformationen berufe.</p>	<p>Stimmt nicht. Die Definition des Geschäftsgeheimnisses gilt nur für das GeschGehG, nicht für öffentlich-rechtliche Informationszugangsgesetze (siehe oben Nummer I.4). Gesetzliche Ausnahmen vom Geheimnisschutz (wie z. B. im VIG für unzulässige Abweichungen von gesetzlichen Anforderungen) gelten selbstverständlich weiter.</p>
II.7	<p>Die Regelungen zur Geheimhaltung im gerichtlichen Verfahren werden die Gerichte mit einem neuen Verfahren belasten.</p>	<p>Eine zusätzliche Belastung für die Gerichte ist nicht gegeben. Diese mussten sich auch bisher schon mit Klagen wegen der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen befassen. Das neue Verfahren schafft klare Strukturen und trägt zur besseren Handhabbarkeit bei. Um den Aufwand für die Gerichte zu begrenzen, können die Länder die gerichtliche Zuständigkeit jeweils bei dem Landgericht eines Landes konzentrieren und auch länderübergreifend zusammenarbeiten.</p>